

Weltmeister im Wegwerfen sind die Einwohner der Vereinigten Staaten; zu den 360 Mill Tonnen, auf die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die jährlich in der westlichen Welt anfallende Menge von Hausmüll schätzt, steuern die USA 178 Mill bei. Der Hausmüll der Wegwerf-Gesellschaften stellt freilich nicht das einzige Müll-Problem dar; die Entwicklungsländer sehen sich dem Siftmüllkolonialismus der Reichen ausgesetzt, und die Weltmeere werden von den verschiedensten Abfall-Einleitungen beeinträchtigt (vgl. den Aufsatz von Harald Hohmann in dieser Ausgabe S. 53 ff.).

tionalen Kampf gegen das rassistische Regime teil und sei zudem kürzlich der Konvention gegen Apartheid im Sport (CAAS) beigetreten.

Kuba hat alle einschlägigen Verträge auf dem Gebiet der Rassendiskriminierung ratifiziert, beispielsweise neben der Rassendiskriminierungskonvention auch Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen oder das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Das Strafgesetzbuch des Landes sehe strenge Bestrafung, ja sogar die Todesstrafe vor für Personen, die für die Dominanz einer Gruppe über eine andere werben, betonte der kubanische Delegierte. Tausende von Opfern des Apartheidregimes lebten derzeit in Kuba, wo sie Genesung und Erholung von den Folgen dieser Praktiken suchten oder sich als Studenten aufhielten.

Die Verfassung Rumäniens verurteilt Apartheid als Verbrechen; keinerlei Beziehungen werden mit Südafrika aufrechterhalten, betonte der rumänische Delegierte. Die Forderungen und Garantien der Anti-Apartheid-

Konvention sind ein wichtiger Teil der Innen- und Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, so deren Vertreter bei der Vorstellung des fünften periodischen Berichts aus Berlin (Ost). Das Verbrechen der Apartheid könne vor den nationalen Gerichten verfolgt werden. Außerdem unterstütze die DDR alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gewähre den Opfern der Apartheid finanzielle Hilfe. Viele DDR-Sachverständige arbeiteten zudem in den Frontstaaten, und zahlreiche südafrikanische und namibische Studenten hielten sich in der DDR zu Studienzwecken auf. Auch in Rwanda gilt Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Den Befreiungsbewegungen werde politische und materielle Unterstützung zuteil, erklärte der Vertreter dieses Landes. Die Sowjetunion nannte als Hauptgrund für den Fortbestand des Apartheidregimes die direkte Unterstützung einiger einflußreicher UN-Mitglieder. Die Perestroika so der Staatenvertreter auf Fragen nach den 1988 vorgenommenen Änderungen der sowjetischen Verfassung - ziele auf die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Demokratie ab und erfasse alle Lebensbereiche; Gleichheit vor dem Gesetz sei nunmehr eines der grundlegenden Prinzipien der sowjetischen Gesellschaft. Die Gesetzgebung Katars verbietet alle Formen rassischer Diskriminierung, hob der Delegierte dieses Landes hervor. Die Ölexporte seines Landes nach Südafrika wurden suspendiert, und auch alle übrigen wirtschaftlichen, Handels- und kulturellen Beziehungen seien gekappt worden. In Peru ist die Anti-Apartheid-Konvention als völkerrechtlicher Vertrag in das nationale Recht inkorporiert. Sein Land, so der peruanische Vertreter, empfinde Apartheid als eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Mit Befriedigung vermerkte die Dreiergruppe, daß fast alle Berichte gemäß den Richtlinien angefertigt worden waren, doch zeigte sie sich besorgt darüber, daß Ende 1988 mehr als 190 Staatenberichte überfällig waren.

Wiederum wenig Neues ergab sich bei der Untersuchung der Tätigkeit transnationaler Unternehmen in Südafrika und Namibia: ihre Rolle bei der Unterstützung des rassistischen Regimes wurde einmal mehr betont. Aus den Berichten und Staatenstellungnahmen ergab sich, daß alle Vertragsstaaten der Anti-Apartheid-Konvention, die sich hierzu äußerten, bindende Sanktionen gegen Pretoria gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen befürworten, um den legitimen Freiheitskampf der Bevölkerung zu unterstützen. Von sich wies das Dreiergremium die Auffassung, das Wirken der transnationalen Unternehmen führe zu einer Verbesserung der Lage der Bevölkerung; das »friedlichste Mittel«, das der internationalen Gemeinschaft zur Beseitigung der Apartheid zur Verfügung stehe, sei die Verhängung umfassender und bindender Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas. Apartheid als eine Form des Völkermords sei vergleichbar mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und Faschisten; somit sei die Zugehörigkeit zur Anti-Apartheid-Konvention auch ein Schritt zur Umsetzung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Martina Palm-Risse □

Menschenrechtskommission: Besuch in Kuba – Umfangreicher Bericht über die Menschenrechtssituation – Kooperation der Regierung, Beschwerden von Einzelpersonen (15)

(Zur Vorgeschichte: VN 4/1988 S.123ff. (125).)

Auf Einladung der kubanischen Regierung besuchten die verschiedene Regionalgruppen repräsentierende Vertreter der Menschenrechtskommission - Sefi Attah (Nigeria), Todor Dichev (Bulgarien), José D. Inglés (Philippinen), Michael J. Lillis (Irland), Rafael Rivas Posada (Kolumbien) unter Leitung des Vorsitzenden der 44. Tagung der Menschenrechtskommission, des Senegalesen Alioune Sène - vom 16. bis 25.September 1988 Kuba; Reise- und Aufenthaltskosten wurden von der Gruppe selbst getragen. Zuvor hatte sich die Gruppe schon zweimal getroffen, um den Besuch vorzubereiten, die Vorgehensweise, Inhalt und Grenzen ihres Mandats sowie die abzuhandelnden Themen zu besprechen und das umfangreiche, von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen vorgelegte Material zu sichten.

Der Besuch

Während des Aufenthalts im Lande hatte die Gruppe Gelegenheit zu Gesprächen mit Präsident Fidel Castro Ruz und Vizepräsident Rafael Rodríguez sowie mit einigen Ministern, deren Ressorts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Menschenrechte stehen (Erziehung, Inneres, Justiz, Arbeit). Des weiteren fanden Treffen mit hochrangigen Vertretern der Legislative und der Justiz, darunter dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, sowie anderer Behörden und Organe statt. Gespräche mit prominenten Künstlern und den Direktoren der wichtigsten Zeitungen, Zeitschriften, Radio- und Fernsehsender sowie mit Vertretern des universitären Bereichs standen ebenfalls auf dem Programm. Während des Aufenthalts in Kuba besuchte die Gruppe außerdem Erziehungseinrichtungen, Krankenhäuser, eines der Komitees zur Verteidigung der Revolution, Gefängnisse und eine Jugendhaftanstalt. Auch außerhalb Havannas stellte die Gruppe Untersuchungen an, zum Teil auf eigene Initiative: Gespräche mit Provinzbeamten sowie der Besuch eines Provinzgefängnisses und einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sollten das Bild abrunden.

Schon vor dem Besuch Kubas hatte das Gremium beschlossen, nicht nur Vertreter staatlicher, sondern gleichberechtigt auch nichtstaatlicher Organisationen zu hören. Mitglieder des oppositionellen Kubanischen Menschenrechtskomitees, der Kommission für Menschenrechte und nationalen Wiederaufbau, kirchlicher Organisationen und anderer - insgesamt 30 - Gruppierungen berichteten dem Gremium über ihre Erfahrungen und Schwierigkeiten. Darüber hinaus hatten etwa 50 Personen Gelegenheit, ihre Sorgen persönlich vorzutragen, weitere 1 600 reichten schriftliche Beschwerden ein. Diesen Beschwerden, so versprach die Gruppe, werde im Rahmen des Möglichen nachgegangen. Im Hinblick auf 65 Personen, die entweder die Ein- oder Ausreise begehrten, wurde das Innenministerium dringend um Lösung dieser Fälle ersucht.

Gleichzeitig wurde offiziellen Stellen eine Liste aller Personen ausgehändigt, die die Gruppe kontaktiert hatten – gegen die Zusicherung, diesen Personen werden daraus keinerlei Nachteil entstehen. Allerdings erhielt das Gremium später Informationen über Repressalien gegenüber dieser Personengruppe ungeachtet der zuvor abgegebenen Zusicherung.

Eine Pressekonferenz bildete den Abschluß der Vor-Ort-Untersuchung.

Das Dokument

Nach drei weiteren Treffen nahm die Gruppe den Bericht über ihre Mission in Kuba an (E/CN.4/1989/46 v. 21.2.1989), ein reichlich eineinhalb Pfund schweres Dokument. Einer ausführlichen Darstellung der Menschenrechtssituation ist einleitend eine Stellungnahme des kubanischen Justizministers über die Entwicklung in den letzten 30 Jahren vorangestellt, die im wesentlichen eine Anklage gegen die USA beinhaltet: Nach anfänglicher wirtschaftlicher, politischer und diplomatischer Aggression bis hin zu militärischen Zwischenfällen (Schweinebucht) sei Kuba das Opfer aller möglichen Angriffshandlungen gewesen darunter biologischer Einwirkungen, die Epidemien ausgelöst und nicht nur die Gesundheit der Bevölkerung, sondern auch Ackerbau und Viehzucht in Mitleidenschaft gezogen hätten. Kuba habe seine militärischen Bemühungen verstärkt und sei nun in der Lage, binnen 30 Minuten eine Armee von 3 Millionen Soldaten zu mobilisieren. (Über die Glaubhaftigkeit der gegen die vorgebrachten Beschuldigungen schweigt sich der Bericht aus.)

Die kubanische Rechtsordnung baut auf der Verfassung von 1976 auf, der nach Bekundung des Justizministers 97,2 vH der Bevölkerung zugestimmt haben. Seit April 1988 gibt es ein neues, liberaleres Strafgesetzbuch, dessen Einführung zu einer drastischen Senkung der Zahl inhaftierter Personen führte.

In Kuba, so der Innenminister, ist das Phänomen der verschwundenen Personen unbekannt, Todesschwadronen oder Truppen zur Niederschlagung von Aufständen gibt es nicht. Die Todesstrafe kann zwar für eine Reihe von Delikten, namentlich gegen die Staatssicherheit, verhängt werden, doch wird sie äußerst selten vollstreckt. In krassem Gegensatz zu diesen Ausführungen ste-

hen Informationen über die Ermordung mehrerer politischer Gefangener durch Erschießungskommandos und vereinzelte Fälle des Verschwindens von Personen, die dem Gremium namentlich mitgeteilt wurden. Der Bericht geht auf diesen Widerspruch nicht näher ein.

Daß es mit den Zuständen in kubanischen Gefängnissen nicht zum besten steht, gab der Innenminister selbst zu. Beispielsweise wurden Gefangene wiederholt vom Wachpersonal geschlagen, und auch Beschuldigungen über die Anwendung physischer und psychischer Folter kamen dem Gremium zu Ohren. Solche Ausschreitungen, so wurde versichert, würden geahndet. Offensichtlich sehr großen Zulauf haben die Komitees zur Verteidigung der Revolution, deren Aufgaben in der Wahrung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der wirtschaftlichen Ziele der Revolution liegen. Eine Zwangsmitgliedschaft bestehe allerdings nicht, und die Grenzen der Privatsphäre und des familiären Bereichs würden geachtet. Doch gerade darüber gab es Beschwerden, die der Justizminister als Manifestationen spontanen Zorns gegen Kubaner, die das Land verlassen wollten, zu erklären suchte. Die Freizügigkeit war bislang beschränkt in sogenannten Gefangenenstädten, die von Familien bewohnt wurden, die mit Rebellen kollaboriert hatten und die unter der Aufsicht des Innenministeriums standen. Diese versteckte Form der Gefangenschaft sei, so wurde erklärt, anläßlich des Besuchs des Gremiums aufgegeben worden

Ein wichtiger Diskussionspunkt war das Recht zum Verlassen des Landes und zur Einreise. Der Gruppe lagen Informationen über Ausreiseverweigerungen und Repressalien gegenüber Ausreisewilligen bis hin zu Inhaftierungen vor. Niemand werde grundsätzlich an der Ausreise gehindert, wurde von offizieller Seite beteuert, doch gebe es für manche Berufsgruppen wie Wissenschaftler oder militärische Geheimnisträger Ausnahmen. Oft seien auch die notwendigen Reisedokumente nicht vorhanden, insbesondere Visa für das Reiseziel. Dies liege allerdings nicht mehr in der Ver-

antwortung Kubas, sondern in jener der Aufnahmestaaten, allen voran der USA, die die Erteilung von Visa als politisches Druckmittel mißbrauchten.

Die Widersprüche

Mit der Gewissens- und Religionsfreiheit befaßt sich nicht zuletzt die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der kommunistischen Partei. Zugegebenermaßen gibt es immer noch einige Beschränkungen bei der Religionsausübung, doch die Zeiten, in denen Glauben mit konterrevolutionärer Militanz gleichgesetzt wurde, seien längst vorbei. Über 800 protestantische und 500 katholische Kirchen seien vorhanden; insgesamt habe sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat entspannt. Zu religiösem Bekenntnis werden staatlicherseits zwar nicht ermutigt, doch würden Gläubige in keiner Weise verfolgt.

Über die Verwirklichung der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit hatte das Kubanische Menschenrechtskomitee der Gruppe Material vorgelegt, demzufolge alle Medien von der kommunistischen Partei kontrolliert werden und nur linientreue Berichterstattung zugelassen sei. Demgegenüber wurde staatlicherseits auf Liberalisierungsbestrebungen hingewiesen, wenn auch wiederum betont wurde, die Informationspolitik liege in den Händen der Partei. Auch über die politische Beteiligung der Bevölkerung gab es unterschiedliche Aussagen von staatlicher Seite und nichtstaatlichen Organisationen, etwa der Organisation politischer Gefangener, deren Vertreter von der schrittweisen Errichtung eines totalitären Regimes sprachen.

Über den Rechtsschutz in Kuba berichtete der Generalstaatsanwalt. Seine Aufgabe ist es, die Beachtung der Gesetze von privater wie öffentlicher Seite sicherzustellen. Eine gerichtliche Instanz, die die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze prüft, gibt es nicht, doch kann gegen Entscheidungen der Verwaltung der Rechtsweg beschritten werden. Der Präsident des Obersten Gerichtshofs berichtete über Fortschritte in der Ausbil-

Für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen wirbt nun auch eine Kindern wie Erwachsenen seit sechs sechs Jahrzehnten wohlvertraute Figur: Mickey Mouse. James P. Grant, Exekutivdirektor des UNICEF (rechts im Bild), verlieh der Schöpfung Walt Disneys im letzten November den Titel eines Botschafters des guten Willens des Kinderhilfswerks; dabei war auch Michael Eisner, Vorstandsvorsitzender des Disney-Unternehmens.





Das Jahr 1990 wurde von den Vereinten Nationen zum ›Internationalen Alphabetisierungsjahr ausgerufen; federführende Organisation im UN-System hierfür ist die UNESCO. Es soll dazu beitragen, bis zur Jahrtausendwende eine vom Analphabetentum freie Welt zu schaffen.

dung der Richter. Demgegenüber behaupteten Vertreter des Kubanischen Menschenrechtskomitees, dem einzelnen stehe kein wirksames Verfahren gegen Verletzungen seiner Bürgerrechte offen, so daß die verfassungsmäßig garantierten Rechte oft genug nicht umgesetzt würden. Fraglich sei auch die Unabhängigkeit der Richter, die zumeist der kommunistischen Partei zugehörten.

Fragen der Arbeitssituation, der sozialen Sicherheit, Gesundheit, Erziehung und Kultur werden ebenfalls in dem Bericht behandelt, dessen Autoren abschließend der kubanischen Regierung und allen anderen beteiligten Gruppen für ihre Kooperationsbereitschaft und Hilfe danken: Der Geist internationaler Zusammenarbeit, der zu der Einladung der Gruppe nach Kuba geführt habe, habe sich auch während ihrer Arbeit fortgesetzt und solle nun aufrechterhalten und gestärkt werden.

Der Kommentar

Als »ausgewogen und objektiv« bezeichnete US-Präsident George Bush (E/CN.4/ 1989/74 v. 28.2.1989) den Bericht, der seine ungeteilte Zustimmung fand. Zu lange hätten sich die Vereinten Nationen mit unbedeutenden Staaten aufgehalten, die häufig mittlerweile einen deutlichen Demokratisierungsprozeß durchliefen, während menschenrechtsverletzende Regime ungeschoren davongekommen seien und sogar Untersuchungen in anderen Ländern forciert hätten. Über 30 Jahre schon leide das kubanische Volk unter einem der repressivsten Regime der Welt. Ein wichtiger Erfolg sei mit der Vor-Ort-Untersuchung erreicht worden, die gravierende Menschenrechtsverletzungen in diesem Land aufgedeckt habe. Es sei zu hoffen, daß der Bericht der Gruppe eine wirkliche und anhaltende Änderung der Menschenrechtssituation bewirke. Ebenso wie andere unterdrückte Völker sehe das kubanische Volk die Vereinten Nationen als seine letzte Hoffnung an; daher sei weiterhin Druck auf die kubanische Regierung

auszuüben, indem die Entwicklung in diesem Land unter Beobachtung bleibe.

Ob dieser Kommentar allerdings dem von der Untersuchungsgruppe beschworenen Geist internationaler Kooperation so entspricht, wie ihn das Gremium im Auge hatte, mag offen bleiben.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

Gastland: Fortsetzung des Streits um die amerikanischen Pflichten aus dem Amtssitzabkommen – Verweigerung eines Einreisevisums für den PLO-Vorsitzenden – Eindeutige Stellungnahme der Generalversammlung (16)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 6/1988 S.200 an.)

Die Pflichten der Vereinigten Staaten aus dem mit den Vereinten Nationen geschlossenen Amtssitzabkommen von 1947 blieben auch nach der Auseinandersetzung über eine Schließung der PLO-Vertretung Gegenstand der juristischen und politischen Diskussion. Denn daß über das Ausmaß der dem Gastland obliegenden Verpflichtungen bei diesem selbst noch immer keine Klarheit herrscht, zeigte sich, als die Vereinigten Staaten Ende November 1988 dem PLO-Vorsitzenden Yasser Arafat die Erteilung eines Einreisevisums verweigerten, als dieser vor der 43.Generalversammlung das Wort ergreifen wollte. Die Absicht Arafats zur Einreise war dem UN-Generalsekretär am 8. November mitgeteilt worden; tags darauf wurde der Rechtsberater der Vereinten Nationen persönlich bei Botschafter Herbert S.Okun von der US-Vertretung vorstellig. Am 27.November erklärte das Außenministerium, es werde dem Antrag nicht stattgeben, und berief sich auf ein »Recht, die Einreise iener zu verhindern, die eine Bedrohung unserer Sicherheit darstellen«

I. Einen klaren Verstoß gegen die Pflichten aus dem Abkommen von 1947 sah der sogleich mit der Angelegenheit befaßte Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland (Zusammensetzung: VN 3/1988 S.104) in diesem Verhalten, ein Schluß, zu dem auch der Rechtsberater der Vereinten Nationen kam (UN Doc. A/C.6/43/7). Seinen Darlegungen zufolge waren die Vereinigten Staaten zur Erteilung des Einreisevisums auf Grund des mit den Vereinten Nationen geschlossenen Amtssitzabkommens verpflichtet, da Arafat einzig und allein Zugang zu dem UN-Gebäude in New York begehrte, um dort seine Rede halten und so an der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen zu können.

Erfolglos versuchten auch westliche Mitglieder des Gastland-Ausschusses, die Vereinigten Staaten zum Überdenken ihrer Entscheidung zu veranlassen – nicht zuletzt, um die Entwicklung eines Friedensprozesses im Nahen Osten nicht zu gefährden. Sowohl das Außenministerium als auch Präsident Reagan trügen diese Entscheidung »ohne Wenn und Aber«, verlautete aus Regierungskreisen.

Marlin Fitzwater, der Sprecher des Weißen Hauses, betonte dabei, daß das Einreiseverbot keinen Affront gegen die Vereinten Nationen darstelle, sondern wegen der Terrorakte der PLO verhängt worden sei. Es verstoße nicht gegen das Amtssitzabkommen, da dieses das Gastland nicht zwinge, jeder von den Vereinten Nationen eingeladenen Person die Einreise zu gestatten. Denn seinerzeit hätten die Vereinigten Staaten die Annahme des Abkommens davon abhängig gemacht, daß zur Gewährleistung der eigenen Sicherheit die Einreise von Ausländern verweigert werden dürfe, auch wenn sie auf Einladung der Vereinten Nationen einreisen wollten. So seien beispielsweise in den achtziger Jahren einer Reihe von Vertretern Irans amerikanische Visen verweigert worden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Sicherheitsklausele sind allerdings umstritten, einmal abgesehen davon, daß das amerikanische Außenministerium nicht darlegte, weshalb Arafats auf den UN-Komplex begrenzte Anwesenheit per se eine Bedrohung der Sicherheit der Vereinigten Staaten darstelle. Auf die im Laufe der Jahre immer wieder vorgekommene Ablehnung verschiedener Einreisegesuche könnten sich die USA nicht berufen, so Rechtsberater Carl-August Fleischhauer, denn diese Praxis sei bei den Vereinten Nationen nie auf Zustimmung gestoßen; auch von einer stillschweigenden Anerkennung könne keine Rede sein.

Daß dieses Verhalten des Gastlands kein Einzelfall ist, verdeutlichen auch die Vorwürfe Nicaraguas, die USA hätten die Erteilung von Visen für Präsident Ortega und einige nicaraguanische Regierungsvertreter absichtlich verzögert, so daß Ortega seinen für den 6. Dezember 1988 geplanten Besuch habe absagen müssen (nachdem eine Visite im September aus den gleichen Gründen unterblieben war). Als "haltlos« bezeichnete die US-Diplomatin Patricia Byrne diese Beschuldigung; die nicaraguanische Regierung habe vielmehr die entsprechenden Anträge viel zu kurzfristig gestellt.

II. Auf den Bericht ihres Gastland-Ausschusses hin wertete am 30. November 1988 in ihrer Entschließung 43/48 (Text: S.77 dieser Ausgabe) die Generalversammlung die Verweigerung des Arafat-Visums als »Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen« der USA aus dem Amtssitzabkommen und bekräftigte das Recht der PLO, "die Mitglieder ihrer Delegation, die an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen sollen, frei zu bestimmen«. Sie forderte die Vereinigten Staaten auf, die Entscheidung über die Verweigerung der Einreise zu revidieren und ersuchte den Generalsekretär, über den Fortgang dieser Angelegenheit zu berichten. Als das Gastland keine Veranlassung hierzu sah und dies auch dem Generalsekretär zu verstehen gab, beschloß die Generalversammlung in Resolution 43/49 (Text: S.77ff. dieser Ausgabe) am 2.Dezember - wie zwei Tage zuvor gegen den Widerstand der USA und Israels bei Enthaltung Großbritanniens,